

Das vorläufige Steuerprogramm der Regierung.

♣ Berlin, 14. Jan. (Telegr.) Aus dem vorläufigen Steuerprogramm der Regierung, das kürzlich der Staatssekretär Schiffer in seinen Grundzügen der Öffentlichkeit unterbreitet hat, werden nunmehr zwei Gesetzentwürfe veröffentlicht, die nach der Beschlussfassung durch die Bundesstaaten und die spätere Gesetzgebenden Faktoren unterliegen. Der erste Gesetzentwurf betrifft eine

außerordentliche Kriegsabgabe

für das Jahr 1919. Es handelt sich hierbei, von einigen Abweichungen abgesehen, um eine Wiederholung der Kriegsabgaben, wie sie für das Rechnungsjahr 1918 zur Erhebung gelangt. Der Entwurf enthält die Abgabepflicht der Einzelpersonen und die der Gesellschaften. Die Einzelpersonen haben vom Mehreinkommen und vom Vermögen eine Abgabe zu zahlen. Mehreinkommen ist der das Friedenseinkommen übersteigende Einkommenbetrag. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Einkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten Jahresveranlagung vor Ausbruch des Krieges zur Einkommensteuer veranlagt ist, also im allgemeinen das Steuerjahr 1914. Beträge bis zu 3000 Mark bleiben steuerfrei. Wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger als 10 000 Mark war, so wird als Friedenseinkommen der Betrag von 10 000 Mark angenommen. Die Abgabe vom Mehreinkommen beträgt für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 vom Hundert, für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark 10 vom Hundert, für 30 000 Mark 20 vom Hundert, für 50 000 Mark 30 vom Hundert, für 100 000 Mark 40 vom Hundert und für die weiteren Beträge 50 vom Hundert. Der höchste Abgabefuß von 50 vom Hundert würde also für den Teil des Mehreinkommens Platz greifen, der über 200 000 Mark hinausgeht. Die Abgabe vom Vermögen wird nur erhoben bei Beträgen von mehr als 100 000 Mark, und zwar beträgt sie zunächst für die ersten zwei 100 000 Mark 1 vom Tausend, für die nächsten angefangenen oder vollen drei 100 000 Mark 2 vom Tausend, für 500 000 Mark 3 vom Tausend, für 1 Million Mark 4 vom Tausend und für die weiteren Beträge 5 vom Tausend. Maßgebend für das steuerpflichtige Vermögen ist im allgemeinen der Vermögensstand vom 31. Dezember 1918.

Die Kriegsbesteuerung der Gesellschaften betrifft bekanntlich den Mehrertrag des fünften Kriegsjahrs. Dieser wird nach der bei den früheren Kriegssteuergesetzen gehandhabten Weise festgestellt. Bei den Gesellschaften, bei welchen das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, ist das fünfte Kriegsjahr das Jahr 1918. Die Höchstabgabe ist bekanntlich mit 80 v. H. bei einer Million Mark Mehrertrag vorgesehen. Die Erhöhung des Steuermehrertrags bis auf 80 v. H. hat eine Vorfrage in der Richtung notwendig gemacht, daß ein Übermaß der Besteuerung verhindert wird. Diese Vorfrage besteht darin, daß die Mehreinkommensteuer des Reiches einschließlich der Staats- und Gemeindesteuer (soweit diese letzteren von dem den Mehrertrag bildenden Teil des Einkommens erhoben werden) in jedem Fall nicht über 90 v. H. hinausgehen soll.

Neben diesem Gesetzentwurf, der das Mehreinkommen und das Vermögen der Einzelpersonen sowie den Mehrertrag der Gesellschaften besteuert, sieht der zweite Entwurf die

Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs

vor, und zwar von dem Vermögenszuwachs, der in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis zum 31. Dezember 1918 eingetreten ist. Damit soll die Kriegsgewinnbesteuerung der Einzelpersonen abschließend geregelt werden, während dies für die Gesellschaften bereits durch den Entwurf des Kriegsabgabegesetzes für 1919 vorgesehen ist. Nunmehr wird noch einmal, und zwar jetzt der ganze Zeitraum vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918, erfaßt, doch wird die auf Grund der Gesetze vom 21. Juni 1916 und 9. April 1917 erhobene bzw. vorgesehene Steuer von dem auf Grund des neuen Steuergesetzes zahlungspflichtigen Betrag in Abzug gebracht. Abgabepflichtig sind mit dem gesamten steuerbaren Vermögen im wesentlichen die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 im Ausland aufhalten ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reich zu haben, und Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben. Abgabepflichtig sind ferner mit dem Zuwachs an dem inländischen Grundvermögen (Grundstücke, einschließlich des Zubehörs) und mit dem Zuwachs an dem inländischen Betriebsvermögen (dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder einem Gewerbe dienenden Vermögen) alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt. Für die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1913 ist das für die Berechnung des Beitrages festgestellte Vermögen maßgebend. Die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 geschieht nach Maßgabe des Besitzsteuergesetzes, wobei aber wesentliche Abweichungen zu berücksichtigen sind. Sie laufen darauf hinaus, daß von dem nach dem Besitzsteuergesetz festzustellenden Vermögen auf der einen Seite gewisse Beträge abzusehen sind, was steuermäßig wirkt, während auf der andern Seite Beträge hinzuzurechnen werden müssen, wodurch sich die Steuer erhöht. Diese besondern Abzugsrechte betreffen u. a. zunächst sogenannte Erwerbungen von Todes wegen. Jeder durch Erbschaft, durch Vermächtnis, durch Anfall eines Lehens, Stammgutes oder Fideikommisses erworbene Vermögenszuwachs soll grundsätzlich steuerfrei bleiben, darf also von dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 in Abzug gebracht werden. Die Zulassung des Abzugs der von Todes wegen angefallenen Vermögensteile hat zur Folge, daß der dadurch bei den Steuerpflichtigen entstandene Vermögenszuwachs nicht als solcher versteuert wird. Von dem Endvermögen (Vermögensstand vom 31. Dezember 1918) ist ferner u. a. abzuziehen der am 31. Dezember 1913 festgestellte Kapitalwert der auf dem Vermögen des Abgabepflichtigen ruhenden auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Leistungen, wenn diese innerhalb der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 gestorben ist. Weiter sind abzuziehen Kapitalauszahlungen, die im Veranlagungszeitraum aus einer Versicherung erfolgt sind. Doch ist der abzugsfähige Betrag zu kürzen um den Wert, den die Versicherung am Anfang des Veranlagungszeitraumes gehabt hat. Auch wer im Veranlagungszeitraum eine Schenkung von mehr als 1000 Mark empfangen hat, hat diesen Betrag von dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 in Abzug zu bringen; denn die Steuerabgabe soll nur den treffen, der die Schenkung vorgenommen hat. Von den zulässigen Abzügen seien genannt: der Betrag einer Kapitalabfindung, die ein Abgabepflichtiger im Veranlagungszeitraum als Entschädigung für die durch Körperverletzung herbeigeführte völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit erhalten hat. Dem (nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes) auf den 31. Dez. 1918 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind. Der Gesetzentwurf will damit verhindern, daß in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 „abgewanderte Vermögen“ der Steuerpflicht entzogen werden. Weiter soll der „Verflüchtigung“ des Vermögenszuwachses damit entgegen gewirkt werden, daß Beträge, die zu dem Erwerb von Gegenständen aus Edelmetallen, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewandt worden sind, sich der Steuerpflicht entziehen. Es hat sich bekanntlich bei manchen Leuten, die hohe Kriegsgewinne erzielt haben, die Neigung gezeigt, ihre Mittel gerade in solchen Werten anzulegen, die nach dem Besitzsteuergesetz nicht steuerpflichtig sind. Dem will der Gesetzentwurf nach dem Vorbild des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juli 1916 entgegen treten (ausgenommen sind aber wiederum Kunstwerke lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher sowie im Deutschen Reich wohnender Künstler). Der Gesetzentwurf geht aber noch weiter als das Kriegssteuergesetz. Es sind nämlich dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwandt worden sind, soweit sie insgesamt 10 000 Mark übersteigen. Die Luxusanschaffungen und die Anschaffungen aller Art (das gleiche gilt auch für die oben erwähnten Anlagen in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen) sind allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn die erworbenen Gegenstände usw. am Ende des Veranlagungszeitraumes (am 31. Dezember 1918) noch im Besitz des Abgabepflichtigen sind. Eine besondere Behandlung erfahren u. a. bei der Berechnung

des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 die nach dem 31. Dezember 1919 eingegangenen Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungen aller Art (hierzuh rechnen auch Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, Sozialversicherungen usw.). Falls nämlich die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 Mark übersteigt, ist die volle Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge in das Vermögen vom 31. Dezember 1918 einzustellen. Endlich sei noch eine gegenüber dem Kriegssteuergesetz neue Bestimmung erwähnt: Der Kapitalwert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Leistungen oder Leistungen ist bei Feststellung des Endvermögens eines Abgabepflichtigen mit dem gleichen Beträge wie bei Feststellung des Anfangsvermögens zu berücksichtigen, sofern das Recht auf die Rente oder die Verpflichtung zur Leistung schon bei Beginn des Veranlagungszeitraumes bestanden hat.

Die Kriegsabgabe wird nur von dem den Betrag von 3000 Mark übersteigenden Vermögenszuwachs erhoben. Sie beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 10 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 15 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 20 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 20 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 30 v. H., für die nächsten 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 40 v. H., für die nächsten 100 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 50 v. H., für die nächsten 100 000 Mark 60 v. H., für die nächsten 200 000 Mark 80 v. H., für die weiteren Beträge 100 v. H. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses. Es wird nach diesen Abgabefüßen jeder über 199 500 Mark hinausgehende abgabepflichtige Vermögenszuwachs völlig fortgelassen und es kann somit niemand nach Erfüllung der Abgabepflicht von dem abgabepflichtigen Vermögenszuwachs mehr als 199 500 Mark zurückhalten. Dies sei an einem Beispiel gezeigt: A hat einen Vermögenszuwachs von 805 000 Mark erzielt. Davon sind 802 000 Mark abgabepflichtig. Dann stellt sich die Rechnung so, daß von den 802 000 Mark Vermögenszuwachs 602 500 Mark als Vermögenszuwachssteuer abzuliefern sind. Das Ziel ist (besonders nach dem ungünstigen Ausgang des Krieges, der weiten Kreisen der Bevölkerung große Verluste gebracht hat), die Gewinne, die aus dem Kriege und während des Krieges erzielt worden sind, der Allgemeinheit zuzuführen. Die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Abgabe sollen nur eine vorläufige Regelung treffen und werden im Anschluß an die in Vorbereitung befindliche Reichsabgabeordnung noch wesentlich und insbesondere in der Richtung zu verbessern sein. Den Steuerbehörden werden weitgehende Befugnisse zur einwandfreien Feststellung des Vermögens und Vermögenszuwachses eingeräumt.